



**FH MAINZ**  
UNIVERSITY OF  
APPLIED SCIENCES

# MITTEILUNGSBLATT | NR. 8 | 2012

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

15. MAI 2012

Herausgeber: Präsident der Fachhochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Fachhochschule aus.

Download unter: [www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html](http://www.fh-mainz.de/fh-mainz/publikationen/mitteilungsblatt/index.html)

# PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG ZUM MASTER OF SCIENCE IN AUDITING AN DER FRANKFURT SCHOOL OF FINANCE & MANAGEMENT UND AM FACHBEREICH WIRTSCHAFT DER FACHHOCHSCHULE MAINZ VOM 09.05.2012

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG RLP) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) sowie § 20 des Hochschulgesetzes Hessen (HochschG HE) vom 14.12.2009 haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz am 04.04.2012 und der Fakultätsrat der Frankfurt School of Finance & Management am 09.05.2012 diese Prüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 14.5.2012 genehmigt. Die Prüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School of Finance & Management und Bekanntmachung durch die Fachhochschule Mainz in Kraft. Hiermit wird sie bekannt gemacht.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Allgemeines

§ 1	Geltungsbereich .....	4
§ 2	Studienziel .....	4
§ 3	Abschluss .....	4
§ 4	Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots .....	4
§ 5	Zulassung zum Studium .....	5
§ 6	Studieneinheit und Studieninhalt .....	6

### II. Prüfungen

§ 7	Prüfungsausschuss .....	6
§ 8	Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit .....	7
§ 9	Zulassungsverfahren zur Prüfung .....	8
§ 10	Arten der Prüfungsleistungen .....	8
§ 11	Mündliche Prüfungen .....	9
§ 12	Klausuren .....	9
§ 13	Seminararbeit mit Präsentation .....	10
§ 14	Masterarbeit .....	10
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	12
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	13
§ 17	Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen .....	13
§ 18	Einhalten von Fristen .....	13
§ 19	Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit .....	14
§ 20	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	14
§ 21	Umfang und Art der Abschlussprüfung .....	15
§ 22	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis .....	15
§ 23	Masterurkunde .....	16

### III. Schlussbestimmungen

§ 24	Ungültigkeit der Prüfung .....	16
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakten .....	16
§ 26	Entgelt .....	16

### IV. Inkrafttreten

§ 27	Inkrafttreten .....	17
------	---------------------	----

### Anlagen

Anlage 0	Funktionsbezogene Kompetenzen und Kompetenzausprägungen .....	18
Anlage 1	Prüfungs- und Studienplan (Deutsch/Englisch) .....	22
Anlage 2	Satzung über die Zugangsprüfung .....	28
Anlage 3	Muster des Zeugnisses über die Prüfung .....	34
Anlage 4	Example of a Diploma Supplement .....	35
Anlage 5	Masterurkunde .....	37
Anlage 6	Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit .....	38
Anlage 7	Zusammenstellung zum Nachweis der Prüfungstätigkeit .....	39

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zum Master in Auditing (M.Sc.). Sie dient den Studierenden als Orientierung für einen zielgerichteten Ablauf ihres Studiums. Der kooperative Studiengang wird gemeinsam von der Frankfurt School of Finance & Management (FS) und vom Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Mainz angeboten.

### § 2 Studienziel

- (1) Die Prüfung bildet den zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss des Weiterbildungsstudiengangs Auditing. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für das Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin notwendigen gründlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Insbesondere müssen künftige Berufsan gehörige am Ende ihrer Ausbildung gem. § 2 Abs. 1 S. 2 WPAAnrV die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung und der Rechtsdienstleistung die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, um Mandanten aufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können. Das Studium dient darüber hinaus der Weiterentwicklung der für die Berufsausübung erforderlichen Sozialkompetenz sowie der Vertiefung von Führungskompetenz im Sinne von § 2 Abs. 2 S. 1 WPAAnrV.
- (2) Prüfungsleistungen aus dem Studiengang sollen im Sinn von § 8a Abs. 1 und 2 Wirtschaftsprüferordnung (WPO) auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet werden können. Hierfür muss der Studiengang gem. § 1 WPAAnrV zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen besonders geeignet sein. Dies ist der Fall, wenn er den Anforderungen der Wirtschaftsprüfungsexamens Anrechnungsverordnung (WPAAnrV) entspricht und akkreditiert ist. Die bis zum Masterabschluss zu erwerbenden funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen ergeben sich aus Anlage 0.
- (3) Das Masterstudium basiert auf einer weitgehend eigenständigen Erarbeitung des Lernstoffes durch die Studierenden, so dass die Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen verstärkt zur Vertiefung und Diskussion genutzt werden können. Hierdurch sollen die Studierenden auf eine gewissenhafte und eigenverantwortliche Berufsausübung vorbereitet werden.

### § 3 Abschluss

Bei bestandener Prüfung wird gemeinsam von der Frankfurt School of Finance & Management und der Fachhochschule Mainz als Joint Degree der akademische Grad „Master of Science“ in Auditing – abgekürzt „M.Sc.“ – verliehen.

### § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang wird als Teilzeitstudiengang in berufsintegrierender Form, parallel zu einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit, angeboten. Für das Studium und die Prüfungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Das Studium kann zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (3) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Prüfungen abgelegt werden.

- (4) Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht. Jedes Modul, mit Ausnahme der Masterarbeit, umfasst Veranstaltungen im Umfang von 2 bis 12 ECTS-Punkten. Die Zuordnung ergibt sich aus der Anlage 1.
- (5) Im Studium werden 120 ECTS-Punkte erworben. Diese setzen sich wie folgt zusammen:
1. Nach Bestehen der Module, gemäß Anlage 1, erwerben die Studierenden 104 ECTS-Punkte.
  2. für die Masterarbeit 16 ECTS-Punkte.

## § 5 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzungen zur Teilnahme am Weiterbildungsstudium sind:
1. Eine bestandene Abschlussprüfung in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder eine gleichwertige Abschlussprüfung im Ausland.
  2. Englischkenntnisse, die es uneingeschränkt erlauben, englischsprachige Fachliteratur zu verarbeiten, erfolgreich an englischsprachigen Lehrveranstaltungen teilzunehmen und in englischer Sprache schriftliche Arbeiten zu erstellen sowie Präsentationen zu halten.
  3. Die Studierenden müssen außerdem folgende Voraussetzungen erfüllen:
    - a. gem. § 3 Nr. 1 WPAnrV Ableistung eines halben Jahres Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 WPO und eines halben Jahres Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 WPO (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudiengangs sowie
    - b. gem. § 3 Nr. 2 WPAnrV das Bestehen einer Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt; im Zeitpunkt der Zugangsprüfung muss die Praxiszeit abgeleistet sein. Die Prüfung ist in der Satzung über die Zugangsprüfung für den Weiterbildungsstudiengang Auditing geregelt (Anlage 2).
  4. Die Bereitschaft des Arbeitgebers, die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter im erforderlichen Umfang für das angestrebte Studium freizustellen.
- (2) Die Studierenden werden an beiden Hochschulen eingeschrieben. Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist bei der Frankfurt School of Finance & Management zu stellen, die ihn nach Prüfung an die Fachhochschule Mainz weiterleitet. Ihm sind beizufügen:
1. Ein Abschlusszeugnis, das die Bewerberin/den Bewerber zum Studium in dem Studiengang berechtigt.
  2. Der Nachweis, dass sie/er die englische Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens beherrscht. Der Nachweis entfällt bei Personen mit Englisch als Muttersprache sowie Absolventinnen/ Absolventen eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.
  3. Ein Nachweis des Arbeitgebers über die bisherige praktische Tätigkeit nach Abschluss des ersten Studiums durch Arbeitsverträge oder Zeugnisse. Der Nachweis ist um die Bescheinigungen gemäß den Anlagen 6 und 7 zu ergänzen.
  4. Eine durch die Bewerberin/den Bewerber und den Arbeitgeber gemeinsam zu unterzeichnende Erklärung. Die Bewerberin/der Bewerber hat zu erklären, dass sie/er eine Weiterbildung anstrebt, die neben anderem auch auf die Wirtschaftsprüferprüfung vorbereitet und der Arbeitgeber, dass er bereit ist, sie/ihn im erforderlichen Umfang freizustellen.
  5. Eine Erklärung, ob sie eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss nach bestandener Zugangsprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerber eine Prüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden. Bei einer Überkapazität an geeigneten Bewerbern besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (4) Ist es der Bewerberin/dem Bewerber nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.

## § 6 Studienaufbau und Studieninhalt

- (1) Der Studienaufbau und der Gesamtumfang des Studienangebots sind in Anlage 1 enthalten.
- (2) Den Teilnehmerinnen/Teilnehmern wird dringend empfohlen, an den Lehrveranstaltungen in der zeitlichen Abfolge teilzunehmen, wie diese in der Anlage 1 angegeben sind.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden wochentags, samstags und als Blocklehrveranstaltung statt.

## II. Prüfungen

### § 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Studiengang wird ein gesonderter Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  1. ein/e Professor/-in der Fachhochschule Mainz (gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG Rheinland-Pfalz) als wissenschaftliche Leiterin/wissenschaftlicher Leiter des Studiengangs als Vorsitzende/r,
  2. ein/e weiterer Professor/-in der Fachhochschule Mainz (gem. § 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG Rheinland-Pfalz),
  3. ein Hochschullehrer der Frankfurt School of Finance & Management (gem. § 18 der FS-Grundordnung)
  4. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG (Studierende),
  5. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG Rheinland-Pfalz (Assistentinnen/Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Verwaltung und Technik) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Mainz und dem Fakultätsrat der Frankfurt School of Finance & Management über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Fachhochschule Mainz werden vom Fachbereichsrat Wirtschaft, die Mitglieder der Frankfurt School of Finance & Management werden gemäß § 2 der FS-Grundordnung gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der ursprünglichen Amtszeit ersetzt.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der/dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.
- (5) Die Stellvertretung des Prüfungsausschussvorsitzenden/ der Prüfungsausschussvorsitzenden wird vom Fakultätsmitglied der Frankfurt School of Finance & Management im Prüfungsausschuss wahrgenommen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses bilden die Klausurenkommission. Alle Klausuren sind der Klausurenkommission spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin zur Begutachtung vorzulegen. Die Kommission einigt sich auf ein Verfahren, das die Gleichwertigkeit der Klausuren zu den Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen sicherstellt.
- (8) Der/die Vorsitzende des Beirats der Studiengänge Auditing und Taxation beruft gem. § 4 Abs. 3 der Beiratsordnung drei Vertreter/Vertreterinnen der Arbeitgeber und zwei Lehrende, davon mindestens ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission der Studiengänge. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangsleiter/ Studiengangsleiterinnen mit beratender Funktion an. Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Prüfungen der Gebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ sowie in den schriftlichen Zugangsprüfungen. Die professoralen Mitglieder der Prüfungsausschüsse legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben mit Lösungshinweisen und Bewertungskriterien unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor. Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Vierfünftelmehrheit der Mitglieder. Die Aufgabenkommission hat die vorgelegten Aufgaben an die Klausurenkommission zurückzuweisen soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Die Zurückweisung ist zu begründen.

## **§ 8 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/ Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen der §§ 25 Abs. 4 HochSchG Rheinland-Pfalz und 18 Abs. 2 HSchulG HE über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine dem Masterabschluss vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit aus. Als Betreuende können Professorinnen/Professoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.
- (5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (6) Die Studierenden können für die Masterarbeit den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 9 Zulassungsverfahren zur Prüfung**

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Die Studierenden sind zu allen im Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) aufgeführten Prüfungsleistungen in ihrem Studienabschnitt angemeldet, sofern sie sich nicht unter Angabe von wichtigen Versäumnisgründen entschuldigen.
- (2) Zur Masterarbeit werden nur Studierende zugelassen, die alle bis zum dritten Semester angebotenen Prüfungsleistungen (Anlage 1) bestanden haben.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden im Masterstudiengang Auditing eingeschrieben sind.

## **§ 10 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in Art und Schwierigkeitsgrad an das Berufsexamen der Wirtschaftsprüfer angelehnt. Die bis zum Masterabschluss zu erwerbenden funktionsbezogenen Kompetenzen und deren Ausprägungen bestimmen sich nach Anlage 0. Die Prüfungsaufgaben haben einen Bezug zur Berufssarbeit der Wirtschaftsprüfer. Sie umfassen den gesamten Stoff gemäß Modulbeschreibung, selbst wenn Teilbereiche nicht ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden. Eine Eingrenzung des sich aus den Modulbeschreibungen ergebenden Stoffgebiets durch die Dozentinnen/Dozenten im Vorfeld einer Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
  1. mündliche Prüfungen, § 11
  2. schriftliche Prüfungen, § 12
  3. Seminararbeit mit Präsentation, § 13
  4. die Masterarbeit, § 14.

Die in den einzelnen Modulen abzulegenden Prüfungen ergeben sich aus Anlage 1. Falls als Prüfungsleistung sowohl eine mündliche, als auch eine schriftliche Prüfung vorgesehen ist, geht das Ergebnis der mündlichen Prüfung zu 40% in die Gesamtnote ein. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass in der schriftlichen Prüfung mindestens 35% der erzielbaren Akkumulationspunkte erreicht wurden. Andernfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

- (3) Art und Gewichtung der Prüfungsleistungen bezogen auf die Gesamtnote ergeben sich aus Anlage 1.
- (4) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren unabhängigen Prüfungsgebieten, so ist die Gesamtprüfung nur bestanden, wenn alle Einzelprüfungen mit mindestens der Hälfte der erreichbaren Punktzahl bestanden sind.
- (5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Entsprechende Anträge haben spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung bei der Studienbetreuung der Frankfurt School of Finance & Management vorzuliegen.

- (6) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfung in englischer Sprache stattfinden. Den Studierenden sind Lehr- und Prüfungssprache spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung mitzuteilen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Masterstudiengang Auditing eingeschrieben sind.

## § 11 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart mindestens einer/ eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilgebieten, die von unterschiedlichen Lehrpersonen betreut wurden, so soll die Prüfung von diesen Lehrpersonen als Prüfenden durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierender/ Studierendem. Die Dauer kann in begründeten Fällen zwischen 15 und 30 Minuten liegen.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jeden Prüfling einzeln festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 15 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen statt.
- (7) Auf Antrag des/der Studierenden kann eine Vertrauensperson aus dem Lehrkörper des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.
- (8) Studierende können den Antrag stellen, dass an der Prüfung der/die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule Mainz/der Frankfurt School of Finance & Management oder der/die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz teilnehmen kann.

## § 12 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Abschlussarbeiten und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Klausuren finden grundsätzlich studienbegleitend im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung statt.

- (4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann jeweils sechs Wochen vor Beginn einer Lehrveranstaltung nach Rücksprache mit den zuständigen Lehrenden schriftlich bekannt geben, dass eine Klausur von 30 bis 60 Minuten Dauer über den gemäß Modulhandbuch durch die Studierenden vorzubereitenden Stoff zu Beginn einer Vorlesung stattfindet („Vorabklausur“). Vorabklausuren gehen zu 10% in die schriftliche Note ein.
- (5) Die Klausuren sind anonymisiert zu schreiben. Sie werden anhand eines Punkteschemas bewertet. Zum Bestehen einer Klausur muss die Hälfte der Punkte in jedem Prüfungsgebiet erreicht werden. Wenn eine Prüfung aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung besteht, wird die erzielbare Akkumulationspunktezahl im Verhältnis 60 % zu 40 % geteilt.
- (6) Prüfungen können auch in elektronischer Form, nicht jedoch in Multiple-Choice-Verfahren, abgenommen werden. Einzelheiten hierzu regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 13 Seminararbeit mit Präsentation**

- (1) Im Seminar Prüfungswesen wird eine Seminararbeit gefordert, deren wesentliches Ergebnis vor den Seminarteilnehmern zu präsentieren und verteidigen ist. Bei der Gewichtung der Note, sind der schriftliche und der mündliche Teil jeweils zur Hälfte zu berücksichtigen. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt acht Wochen. Die Seminararbeit soll 4.000 bis 5.000 Wörter im Textteil umfassen.
- (2) Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Sie wird durch die jeweilig Prüfenden rechtzeitig festgelegt und den Studierenden bekannt gegeben. Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Haus- oder Projektarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.
- (3) § 14 Abs. 6 und Abs. 7 Sätze 2 bis 4 gelten sinngemäß.
- (4) Der Leistungsnachweis kann nur erlangt werden, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer bei mehr als 80 % der Veranstaltungen anwesend war. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch eine Teilnehmerliste, die zu Beginn jeder Seminarveranstaltung durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer zu unterzeichnen ist. Für den Fall unverschuldeten Nichtteilnahme gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2 dieser Ordnung analog.

### **§ 14 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein theoretisches oder anwendungsorientiertes wirtschaftswissenschaftliches, steuerrechtliches oder rechtliches Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit muss aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ gewählt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem der nach § 8 Abs. 4 Prüfungsberechtigten betreut werden. Die Studierenden haben erstmals zum Ende des vierten Semesters die Möglichkeit, sich von einer/einem Betreuenden ihrer Wahl ein Masterarbeitsthema zuteilen zu lassen bzw. von sich aus ein Thema vorzuschlagen. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zwei Monate nach Abschluss aller anderen in diesem Studiengang vorgesehenen Prüfungen zur Masterarbeit anmelden. Aufgrund der Anmeldung sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie zügig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ab dem Ausgabetermin vier Monate. Im Einzelfall kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin/ dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu zwei Monaten gewähren. Eine Fristverlängerung über 6 Monate hinaus ist nicht möglich. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit beträgt maximal 15.000 Wörter. Das Thema kann von der/ dem Studierenden nur einmal ohne Angaben von Gründen innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugweise im Rahmen einer anderen Prüfung von dem/der Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (6) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und jeweils die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung gebunden, sowie in digitaler Form bei dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuliefern. Das Dateiformat wird zwischen der Betreuerin/dem Betreuer und der/dem Studierenden vereinbart. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.
- (8) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Thesis wird von dem Gutachter und dem Zweitgutachter gesondert beurteilt. Wenn die Bewertungen der beiden Gutachten um mehr als 1 Notenstufe (29 Akkumulationspunkte) abweichen, beauftragt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter. Die Abschlussnote wird als arithmetisches Mittel aus den zwei bzw. drei Bewertungen gebildet. Die Zeit für die Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (9) Die Gewichtung der Master-Arbeit ergibt sich wie folgt:  
$$\frac{\text{ECTS der Master - Arbeit}}{\sum \text{ECTS der Prüfungsleistungen}}$$
- (10) Für die Bewertung der Thesis als schriftliche Prüfungsleistung und Präsentation/Verteidigung als mündliche Prüfungsleistung wird die erzielbare Akkumulationspunktezahl im Verhältnis 60% zu 40% geteilt. Die Thesis hat somit 192 erzielbare Akkumulationspunkte, die Präsentation und Verteidigung 128 Akkumulationspunkte. (Siehe Anlage 1).
- (11) Der § 11 Abs. 1 findet keine Anwendung.
- (12) Es wird in Konkretisierung des § 11 Abs. 2 festgelegt, dass die Präsentation und Verteidigung von den beiden Gutachtern der Thesis in Gegenwart mindestens eines sachkundigen Beisitzers abgenommen wird. Sie einigen sich auf eine gemeinsame Bewertung.
- (13) In Abweichung von § 11 Abs. 3 wird die Dauer auf 1 Stunde festgelegt.

- (14) Die Absätze (4), (5), (7) und (8) des § 11 gelten auch für die Präsentation/Verteidigung der Thesis entsprechend.
- (15) Der Zeitpunkt der Präsentation/Verteidigung (§ 11 Abs. 6) sollte unmittelbar nach der Korrektur erfolgen, d. h. spätestens 6 (§ 14 Abs. 8) bis 8 Wochen nach Abgabe der Thesis.

## § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch Akkumulationspunkte und Noten. Bei einer Bewertung durch Akkumulationspunkte ergeben sich die in einem Kurs, Modul oder Fachgebiet maximal erreichbaren Akkumulationspunkte proportional zu den ECTS-Credits im Studienverlaufsplan für dieses Teilgebiet. Die Zahl der maximal erzielbaren Akkumulationspunkte wird aus den zugrunde liegenden ECTS-Credits durch Multiplikation mit dem Faktor 20 berechnet.

- (2) Akkumulationspunkte und Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung  
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt  
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht  
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt  
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Für die Umrechnung von Akkumulationspunkten in Noten ist der folgende Schlüssel zu verwenden:

Prozentleistung	Note
ab	bis unter
95,00%	100,00%
93,50%	95,00%
92,00%	93,50%
90,50%	92,00%
89,00%	90,50%
87,50%	89,00%
86,00%	87,50%
84,50%	86,00%
83,00%	84,50%
81,50%	83,00%
80,00%	81,50%
78,50%	80,00%
77,00%	78,50%
75,50%	77,00%
74,00%	75,50%
72,50%	74,00%

Prozentleistung	Note
ab	bis unter
71,00%	72,50%
69,50%	71,00%
68,00%	69,50%
66,50%	68,00%
65,00%	66,50%
63,50%	65,00%
62,00%	63,50%
60,50%	62,00%
59,00%	60,50%
57,50%	59,00%
56,00%	57,50%
54,50%	56,00%
53,00%	54,50%
51,50%	53,00%
50,00%	51,50%
unter 50,00 %	5,0

- (4) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus der Summe der Akkumulationspunkte nach dem Schlüssel im Abs. (3).
- (5) Die Abschlussnote wird durch eine ECTS-Note (ECTS-Grade) ergänzt.
- (6) Sind alle Prüfungsleistungen in einem Modul mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS Punkte gemäß Anlage 1 für dieses Modul zugeordnet.

## **§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungs-termin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung gel- tend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest unver- züglich, d. h. ohne schuldhafte Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin in der Studienbetreuung der Frankfurt School of Finance & Management abgegeben werden. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann ver- langt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegen- den Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stö- ren, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung aus- geschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss der/dem Studierenden unverzüglich schrift- lich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

- (1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens „aus- reichend“ bewertet wurden. Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen, sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Die Studierenden erhalten in jedem Semester eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (Transcript of Records).

## **§ 18 Einhalten von Fristen**

- (1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit werden Studienzeiten in anderen gleichartigen Studiengän- gen von Amts wegen angerechnet. Studienzeiten in anderen Studiengängen mit Einzelfächern gemäß dieser Prüfungsordnung werden nach Maßgabe der angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen berücksichtigt. Die Nachweise hierzu obliegen den Studierenden.

- (2) Bei der Ermittlung der maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstigen Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Abmeldung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich ist, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren
1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
  2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe,
  3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselternengeld und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
  4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
  5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu 2 Semestern; dies gilt nicht für die Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
  6. durch betriebliche Belange, die gesondert begründet werden müssen.

Die Gründe hierfür sind durch den oder die Studierende nachweisbar zu dokumentieren und ohne schuldhaftes Verzögern vorzulegen.

## **§ 19 Wiederholung von Prüfungen und Masterarbeit**

- (1) Prüfungen außer der Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses erfolgen.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sollen spätestens im jeweils folgenden Semester abgelegt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung von § 26 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG Rheinland-Pfalz und § 20 Abs. 2 Nr. 7 HSchulG HE.

## **§ 20 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem gleichgestellten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang nach § 8a WPO akkreditiert ist und die in den einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen ECTS Punkte den in der Anlage 1 enthaltenen ECTS Punkten der Prüfungsleistungen entsprechen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungs- und Studienordnung im Wesentlichen entsprechen und der Studiengang nach § 8a WPO akkreditiert ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzver-

einbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 21 Umfang und Art der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung besteht aus:

1. den Prüfungen (gemäß § 10) in den Gebieten, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind und
2. der Masterarbeit aus dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“.

## **§ 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

- (1) Aus der Summe der Akkumulationspunkte aller Prüfungen und der Note der Masterarbeit wird die Gesamtnote auf Basis des Schlüssels in § 15 Abs. gebildet. § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote: sehr gut) kann das Gesamтурteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.
- (2) Für die ECTS-Note (ECTS-Grade) der Masterprüfung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (vgl. Anlage 3). Das Zeugnis enthält:
  1. Thema, Note und ECTS-Punkte der Masterarbeit,
  2. Noten und ECTS-Punkte der Prüfungen in den Prüfungsgebieten,
  3. Gesamtnote und Gesamt-ECTS-Punkte
- (4) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und den Präsidenten der beiden Hochschulen zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.
- (6) Die Studierenden erhalten ebenfalls ein in englischer Sprache verfasstes Diploma Supplement, das neben den Zeugnisinformationen auch die Leistungspunkte und Noten nach ECTS (ECTS-Grade gemäß § 22 Abs. 2) dokumentiert (vgl. Anlage 4).

## § 23 Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde (vgl. Anlage 5) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ in Auditing beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten der Fachhochschule Mainz und der Präsidentin/dem Präsidenten der Frankfurt School of Finance & Management unterzeichnet und mit dem Siegel beider Hochschulen versehen.
- (3) Der Masterurkunde wird auf Antrag eine englische Übersetzung beigefügt.

## III. Schlussbestimmungen

### § 24 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über die Teilergebnisse der Masterprüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

### § 26 Entgelt

Für die Teilnahme am Studium wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Präsidenten der Hochschulen legen die Höhe des Entgelts einvernehmlich fest.

## IV. Inkrafttreten

### § 27 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Fakultätsrat der Frankfurt School of Finance & Management am 09.05.2012 am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 9.5.2012

Prof. Dr. Anett Mehler-Bicher  
Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz

Frankfurt am Main, den 9.5.2012

Prof. Dr. Udo Steffens  
Vorsitzender des Fakultätsrats  
Frankfurt School of Finance & Management

## ANLAGEN ZUR PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG AUDITING

### ANLAGE 0: FUNKTIONSBEZOGENE KOMPETENZEN UND KOMPETENZAUSPRÄGUNGEN

Die nachfolgende tabellarische Darstellung ergibt sich aus dem Referenzrahmen nach § 4 Abs. 1 WPAnrV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WPAnrV. Hinsichtlich der bis zum Masterabschluss zu vermittelnden funktionsbezogenen Kompetenzen enthält sie sechs Kompetenzausprägungen, die jeweils am Ende der Lernphase vorliegen sollen und durch die Prüfungsleistungen im Masterstudium nachzuweisen sind.

- A **Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
- B **Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.
- C **Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden sowie eigene Berechnungen und Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden; die Ergebnisse können ausgewertet werden.
- D **Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrungen analysieren.
- E **Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
- F **Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

<b>Erläuterung der Skalierung</b>		<b>Berufspraxis</b>	<b>Zugangsprüfung Master-Studium</b>	<b>Masterabschluss</b>	<b>Wirtschaftsprüfungs- examen</b>	<b>Bestellung (einschl. Berufspraxis)</b>
<b>Kompetenzausprägung</b>						
A = Grundwissen						
B = Verständnis						
C = Anwendung						
D = Analyse						
E = Synthese						
F = Bewertung						
<b>A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht</b>						
1. Rechnungslegung						
• Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht						
• Konzernabschluss und Konzernlagebericht						
• Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen						
• International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze						
• Rechnungslegung in besonderen Fällen						
• Jahresabschlussanalyse						
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschl. Lagebericht						
• rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards						
• Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag						
• Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung						
• Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen						
• Andere Reporting Aufträge						
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen						
• sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen						
• andere betriebswirtschaftliche Prüfungen						
4a. Grundzüge der Informationstechnologie						
4b. Prüfung der Informationstechnologie						
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen						
6. Berufsrecht						

Erläuterung der Skalierung		Berufspraxis	Zugangsprüfung Master-Studium	Masterabschluss	Wirtschaftsprüfungs- examen	Bestellung (einschl. Berufspraxis)
<b>Kompetenzausprägung</b>						
A = Grundwissen B = Verständnis C = Anwendung D = Analyse E = Synthese F = Bewertung						
<b>B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre</b>						
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre						
• Kosten- und Leistungsrechnung	E	E	F	F	F	
• Planungs- und Kontrollinstrumente	E	E	F	F	F	
• Unternehmensführung, -organisation	E	E	F	F	F	
• Unternehmensfinanzierung	E	E	F	F	F	
• Investitionsrechnung	E	E	F	F	F	
• Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	C	C	F	F	F	
2. Volkswirtschaftslehre						
• Grundlagen	D	D	D	D	D	
• Mikroökonomik	D	D	D	D	D	
• Makroökonomik	D	D	D	D	D	
• Wirtschaftspolitik	D	D	D	D	D	
• Grundzüge der Finanzwissenschaft	D	D	D	D	D	
• Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	D	D	D	D	D	

<b>Erläuterung der Skalierung</b>		<b>Berufspraxis</b>	<b>Zugangsprüfung Master-Studium</b>	<b>Masterabschluss</b>	<b>Wirtschaftsprüfungs- examen</b>	<b>Bestellung (einschl. Berufspraxis)</b>
<b>Kompetenzausprägung</b>						
A = Grundwissen						
B = Verständnis						
C = Anwendung						
D = Analyse						
E = Synthese						
F = Bewertung						
<b>C. Wirtschaftsrecht</b>						
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C	C	F	F	F	F
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, internationalen Privatrechts, Europarechts	A	A	D	D	D	D
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C	C	F	F	F	F
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	C	C	F	F	F	F
5. Umwandlungsrecht	B	B	F	F	F	F
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	C	C	F	F	F	F
<b>D. Steuerrecht</b>						
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	-	-	F	F	F	F
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	A	A	F	F	F	F
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	-	-	F	F	F	F
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	A	A	F	F	F	F
5. Umwandlungssteuerrecht	-	-	F	F	F	F
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	-	-	F	F	F	F

## ANLAGE 1: PRÜFUNGS- UND STUDIENPLAN

## Legende

SP: Schriftliche Prüfung

MP: Mündliche Prüfung

## 1. Fachsemester

Modul Nr.	Modulbeschreibung	Prüfungsart	Kredit-punkte	Akkumulations-punkte	Kontakt-zeiten (Stunden)	Klausur-dauer (Minuten)
11	Jahresabschluss, Sonderfälle Rechnungslegung	SP	8	60	32	120
	Methodische Problemstellungen der Rechnungslegung			40		
	Bilanzsteuerrecht	SP	60	24	120	240
				160	56	240
12	Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, HandelsR	SP	6	72	64	120
		MP		48		
		SP/MP		120		120
13	KLR, PuK-Instrumente, Unternehmensführung und -organisation	SP	7	84	48	240
	Methodische Problemstellungen der Corporate Governance			56	8	
		SP/MP	140	56	240	
				420	176	600
Insgesamt			21			

## 2. Fachsemester

Modul Nr.	Modulbeschreibung	Prüfungsart	Kredit-punkte	Akkumulations-punkte	Kontakt-zeiten (Stunden)	Klausur-dauer (Minuten)
21	Gesellschaftsrecht	SP	6	72	64	120
		MP		48		
		SP/MP		120		120
22	Unternehmensfinanzierung/Investitionsrechnung	SP	6	72	54	180
		MP		48		
		SP/MP		120		180
23	IAS/IFRS (einzelne Fallstudien in Englisch) Methodische Problemstellungen der Rechnungslegung	SP	4	80	26	120
				80	26	120
				320	144	420
Insgesamt			16			

### 3. Fachsemester

Modul Nr.	Modulbeschreibung	Prüfungsart	Kredit-punkte	Akkumulations-punkte	Kontakt-zeiten (Stunden)	Klausur-dauer (Minuten)
31	Einkommensteuer, KSt, GewSt	SP	5	100	40	180
32	Corporate Governance, Konzernrecht, Umwandlungsrecht	SP	6	72	48	120
		MP		48		
		SP/MP		120		120
33	Konzernabschluss, Abschlussanalyse, davon methodische Problemstellungen der Rechnungslegung	SP	7	80	54	180
		SP		24		
		MP		16		
		SP/MP		40		
	VWL (Englisch)	SP	10	12	60	60
		MP		8		
		SP/MP		20		
				140		64
						240
34	Unternehmensbewertung	SP	4	80	32	120
	Methodische Problemstellungen der Unternehmensbewertung					
Insgesamt			22	440	184	660

### 4. Fachsemester

Modul Nr.	Modul-beschreibung	Prüfungs-art	Kredit-punkte	Akkumulations-punkte	Kontakt-zeiten (Stunden)	Klausur-dauer (Minuten)
41	Abgabenordnung/FGO	SP	3	60	30	120
42	Insolvenz-, Kapitalmarkt- und Europarecht	SP	6	72	48	120
		MP		48		
		SP/MP		120		
43	Seminar Prüfungswesen	Hausarbeit mit Präsentation	6	120	32	N.A.
Insgesamt			15	300	110	

## 5. Fachsemester

Modul Nr.	Modul-beschreibung	Prüfungs-art	Kredit-punkte	Akkumulations-punkte	Kontakt-zeiten (Stunden)	Klausur-dauer (Minuten)
51	USt, BewertG, ErbschSt	SP	3	60	38	120
52	Umwandlungssteuerrecht	SP	2	40	16	90
53	Internationales Steuerrecht	SP	3	60	24	120
54	Berufsrecht und -ethik	MP	2	40	16	
55	Prüfung (Fallstudien in Englisch)	SP	7	140	56	180
Insgesamt			17	340	150	

## 6. Fachsemester

Modul Nr.	Modul-beschreibung	Prüfungs-art	Kredit-punkte	Akkumulations-punkte	Kontakt-zeiten (Stunden)	Klausur-dauer (Minuten)
56/61	Masterthesis	Thesis	16	192		
		MP		128		
		Thesis, MP		320	5	
62	Sonderprüfungen mit IT-Prüfung	SP	6	120	48	180
Insgesamt			22	440	53	

## 7. Fachsemester

Modul Nr.	Modul-beschreibung	Prüfungs-art	Kredit-punkte	Akkumulations-punkte	Kontakt-zeiten (Stunden)
71	Examinatorium	MP	7	140	56
Insgesamt			7	140	56

Gesamtes Studium

Kredit-punkte	Gewichtung für Gesamtnote	Akkumulations-punkte	Kontaktzeiten (Stunden)
120	100 %	2400	873

## PROGRAMME DETAILS

## Legend

WE: Written Exams

OE: Oral Exams

Teaching language: German (except where stated 'English')

## 1. Semester

Module No.	Description of Modules	Mode of Exam	Credit Points	Accumulation Points	Contact Hours	Exam Duration (in Minutes)	
11	Annual Statements, special cases accounting	WE	8	60	32	120	
	Methodological Problemstatements of accounting			40			
	Tax Accounting	WE		60	24	120	
				160	56	240	
12	Civil Law	WE	6	72	64	120	
		WE		48			
		WE/OE		120		120	
13	Cost- and Management Accounting, Budgeting, Leadership and Organisation	WE	7	84	56	240	
	Methodological Problemstatements of Corporate Governance			56			
	WE/OE	OE		140		240	
				56		240	
Total			21	420	176	600	

## 2. Semester

Module No.	Description of Modules	Mode of Exam	Credit Points	Accumulation Points	Contact Hours	Exam Duration (in Minutes)
21	Company Law	WE	6	72	64	120
		OE		48		
		WE/OE		120		120
22	Finance and Investment	WE	6	72	54	180
		OE		48		
		WE/OE		120		
23	IAS/IFRS (individual case studies in English)	WE	4	48	26	120
		OE		32		
				80	26	120
Total			16	320	144	420

**3. Semester**

Module No.	Description of Modules	Mode of Exam	Credit Points	Accumulation Points	Contact Hours	Exam Duration (in Minutes)
31	Income Tax / Corporate Income Tax	WE	5	100	40	180
32	Corporate Governance, Law of Groups, Change of Legal Forms / Reorganization	WE	6	72	48	120
		OE		48		
		WE/OE		120		120
33	Group Accounting, Financial Statement Analysis, thereof Methodological Problem Statement	WE	7	80	54	180
		WE		24		
		OE		16		
		WE/OE		40		
	Economics (Englisch)	WE		12	10	60
		OE		8		
		WE/OE		20		
				140		240
					64	
34	Valuation of Enterprises	WE	4	80	32	120
	Methodological Problem-statements of Valuation of Enterprises			80	32	120
<b>Total</b>			22	440	184	660

**4. Semester**

Module No.	Description of Modules	Mode of Exam	Credit Points	Accumulation Points	Contact Hours	Exam Duration (in Minutes)
41	Procedural Law	WE	3	60	30	120
42	Law of Insolvency, Capital Markets and European Law	WE	6	72	48	120
		OE		48		
		WE/OE		120		
43	Seminar in Auditing	Termpaper, Presentation	6	120	32	N.A.
<b>Total</b>			15	300	110	

**5. Semester**

Module No.	Description of Modules	Mode of Exam	Credit Points	Accumulation Points	Contact Hours	Exam Duration (in Minutes)
51	Transaction Taxes	WE	3	60	38	120
52	Tax Consequences of Reorganization	WE	2	40	16	90
53	International Tax Law	WE	3	60	24	120
54	Professional Law and Ethics	OE	2	40	16	
55	Auditing, Economics (case studies in English)	WE	7	140	56	180
<b>Total</b>			<b>17</b>	<b>340</b>	<b>150</b>	

**6. Semester**

Module No.	Description of Modules	Mode of Exam	Credit Points	Accumulation Points	Contact Hours	Exam Duration (in Minutes)
56/61	Master-Thesis	Thesis	16	192		
		OE		128		
		Thesis, OE		320	5	
62	Special Audits, IT-Audit	WE	6	120	48	180
<b>Total</b>			<b>22</b>	<b>440</b>	<b>53</b>	

**7. Semester**

Module No.	Description of Modules	Mode of Exam	Credit Points	Accumulation Points	Contact Hours
71	Preparation for the Exam in Tax Law	OE	7	140	56
<b>Total</b>			<b>7</b>	<b>140</b>	<b>56</b>

**Total Studies**

Credit Points	Percentage of final grade	Accumulation Points	Contact Hours
120	100 %	2400	873

## ANLAGE 2: SATZUNG ÜBER DIE ZUGANGSPRÜFUNG

### SATZUNG ÜBER DIE ZUGANGSPRÜFUNG IM WEITERBILDUNGSSTUDIENGANG ZUM **MASTER OF SCIENCE IN AUDITING** DES FACHBEREICHS WIRTSCHAFT DER FACHHOCHSCHULE MAINZ UND DER FRANKFURT SCHOOL OF FINANCE & MANAGEMENT VOM 09.05.2012

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	28
§ 2 Zweck der Zugangsprüfung .....	28
§ 3 Antragsverfahren .....	28
§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfungstermine .....	29
§ 5 Zulassung zur Zugangsprüfung .....	29
§ 6 Inhalt, Anforderungen und Umfang der Zugangsprüfung .....	30
§ 7 Bewertung der Leistungen .....	31
§ 8 Gesamtergebnis .....	31
§ 9 Niederschrift .....	32
§ 10 Täuschungshandlungen .....	32
§ 11 Unterbrechung der Prüfung .....	32
§ 12 Wiederholungsprüfung .....	33
§ 13 Einsichtnahme in die Prüfungsakten .....	33
§ 14 Entgelt .....	33
§ 15 Inkrafttreten .....	33

#### § 1 Geltungsbereich

Im Studiengang Auditing ist die Einschreibung unbeschadet der Voraussetzungen der Hochschulgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz vom Bestehen einer Zugangsprüfung im Rahmen eines Assessment Centers abhängig.

#### § 2 Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die notwendige fachspezifische Eignung und die notwendigen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Studiengang besitzen. Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer stellt gem. § 6 WPAnrV auf Grundlage der Akkreditierung des Studiengangs nach § 8a WPO und § 5 WPAnrV die Anrechnung der im Rahmen des Masterstudiums erbrachten Leistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen fest. Die Absolventen erhalten eine Anrechnung der Fächer: „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“.
- (2) Bei der Zugangsprüfung muss das Kompetenzniveau des „Referenzrahmens für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und für die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO“ nach § 4 Abs. 2 S. 3 WPrAnrV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WPAnrV gemäß der Anlage zu dieser Satzung erreicht werden.

#### § 3 Antragsverfahren

- (1) Die Zugangsprüfung erfolgt in der Regel an zwei Terminen, Anfang Januar und Anfang März. Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung muss spätestens zum 1. Dezember des Vorjahres bzw. 1. Februar des jeweiligen Jahres der Frankfurt School of Finance & Management vorliegen.

- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen:
1. Ein Abschlusszeugnis, das die Bewerberin/den Bewerber zum Studium in dem Studiengang berechtigt.
  2. Der Nachweis, dass sie/er die englische Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens beherrscht. Der Nachweis entfällt bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Englisch als Muttersprache sowie Absolventinnen/Absolventen eines englischsprachigen Bachelorstudiengangs.
  3. Den Nachweis über die Ableistung von einem halben Jahr Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung und einem halben Jahr Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Examens aber vor Beginn des Masterstudiengangs. Die Praxiszeit muss im Zeitpunkt der Zugangsprüfung abgeleistet sein. Die Bescheinigungen sind nach den Mustern der Anlagen 6 und 7 der gemeinsamen Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Auditing der Frankfurt School of Finance & Management und des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz bei der Frankfurt School of Finance & Management vorzulegen.
  4. Eine durch die Bewerberin/den Bewerber und den Arbeitgeber gemeinsam zu unterzeichnende Erklärung. Die Bewerberin/der Bewerber hat zu erklären, dass sie/er eine Weiterbildung anstrebt, die neben anderem auch auf das Wirtschaftsprüferexamen vorbereitet und der Arbeitgeber, dass er bereit ist, sie/ ihn im erforderlichen Umfang freizustellen.
  5. Den Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.
  6. Eine Erklärung, ob sie eine Prüfung in diesem oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfungstermine**

- (1) Zuständig für die Abnahme der Zugangsprüfung ist der Prüfungsausschuss des Studienganges. § 7 der Prüfungsordnung des Studiengangs ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Prüfungstermine werden von der/ dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

#### **§ 5 Zulassung zur Zugangsprüfung**

- (1) Zur Zugangsprüfung sind alle Bewerber/ Bewerberinnen zuzulassen, die die Voraussetzungen des § 3 erfüllen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 3 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Zugangsprüfung nach § 12 nicht mehr zulässig ist.
- (3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Termine der Klausuren mitgeteilt.
- (4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 6 Inhalt, Anforderungen und Umfang der Zugangsprüfung

- (1) Inhalt und Anforderungen der zu erbringenden Prüfungsleistungen entsprechen dem Referenzrahmen nach § 4 WPArV in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WPArV. Die für die Zugangsprüfung maßgeblichen Prüfungsbereiche A bis D, die Teilbereiche und die in Letzteren zu erreichenden Kompetenzausprägungen ergeben sich aus Anlage 0. Eine Einschränkung des Klausurstoffs auf bestimmte Teilbereiche ist nicht zulässig. Gegenstand der Klausuren einer Zugangsprüfung muss jeweils mindestens die Hälfte aller Teilbereiche eines jeden Prüfungsbereichs sein. Zum Bestehen eines Prüfungsbereichs müssen die Aufgaben jedes Teilbereichs bestanden sein.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben zwei schriftliche Prüfungen von je drei Zeitstunden und eine mündliche von etwa 30 Minuten Dauer zu absolvieren. Die Arbeiten werden an zwei Prüfungstagen unter Aufsicht geschrieben.

Die erste Klausur beinhaltet die Gebiete:

- Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss, einschließlich Lagebericht (Teilbereich A2 der Anlage)
- Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen (A3)
- Informationstechnologie (A4)
- Unternehmensbewertung (A5)
- Berufsrecht (A6)
- Angewandte Betriebswirtschaftslehre (B1)
- Volkswirtschaftslehre (B2)
- Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik (aus B2)

Die zweite Klausur beinhaltet die Gebiete:

- Rechnungslegung (A1)
- Wirtschaftsrecht (C1 bis C6)
- Steuerrecht (D2 und D4)

Die mündliche Prüfung umfasst Fragen zu einem oder mehreren der Gebiete. Sie wird von mehreren Prüfenden in Gegenwart mindestens einer/eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen.

- (3) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die Benutzung von Gesetzestexten, Steuerrichtlinien und Taschenrechnern gestattet.
- (4) Auf Antrag ist hierbei Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung zur Wahrung der Chancengleichheit eine angemessene Schreibzeitverlängerung zu gewähren.
- (5) Vor Beginn der Klausurprüfung sind die Bewerberinnen und Bewerber über die Bestimmungen der §§ 10 und 11 zu belehren.
- (6) Neben der Zugangsprüfung wird im Rahmen eines Assessment Centers mit den Bewerbern ein strukturiertes Interview geführt. In dem Interview wird den Bewerbern Gelegenheit gegeben, ihre besondere Eignung und Motivation für das Studium darzulegen. Das Interview wird von Mitgliedern der Fakultät der Frankfurt School of Finance & Management und des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Mainz in Gegenwart eines Beisitzenden geführt. Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können als Beisitzende an den Interviews teilnehmen. In das Assessment Center können weitere Tests zur Überprüfung und Begründung der Zulassungsentscheidung integriert werden.

- (7) Die Ergebnisse des an einer anderen Hochschule bestandenen schriftlichen Teils der Zugangsprüfung zu einem nach § 8a WPO anerkannten Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber angerechnet.

## § 7 Bewertung der Leistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgendermaßen zu bewerten:

sehr gut	(1) = eine hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	(3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht,
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei im Studiengang Lehrenden, die die/ der Vorsitzende bestimmt, gesondert beurteilt und gemäß § 7 bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als endgültige Note gebildet.

## § 8 Gesamtergebnis

- (1) Die Klausuren werden an Hand eines Punkteschemas bewertet. Zum Bestehen der Gesamtprüfung muss in jedem mit arabischer Ziffer versehenen Teilbereich (s. Anlage 0) mindestens die Hälfte der Punkte erreicht werden. Durch die mündliche Prüfung kann ein nicht bestandener Teil der Klausur ausgeglichen werden.
- (2) Das Gesamtergebnis der Zugangsprüfung wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den Noten der Prüfungen errechnet.
- (3) Die Zugangsprüfung ist ferner nicht bestanden, wenn
- die Bewerberin/der Bewerber (Prüfling) nach § 10 von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
  - die Prüfung nach § 11 als abgebrochen gilt.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen können nur zugelassen werden, wenn sie die Zugangsprüfung bestanden haben und in den weiteren Bestandteilen und Tests des Assessment Centers erfolgreich waren. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung über die Zulassung auf Grundlage des Gesamtergebnisses aus der Zugangsprüfung sowie der weiteren Ergebnisse aus dem Assessment Center gemäß § 6 Abs. (6) mit. Der Bewerber/ die Bewerberin hat innerhalb einer gesetzten Frist zu erklären, ob er/ sie den Studienplatz annimmt. Geht die Erklärung nicht fristgemäß ein, verfällt das Recht zur Studienaufnahme für dieses Semester. Darauf wird der Bewerber/ die Bewerberin hingewiesen.
- (5) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen. Auf Antrag sind dem Prüfling die Noten der Klausuren bekannt zu geben.

- (6) Erfüllen mehr Bewerber/ Bewerberinnen die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze vorhanden sind, werden die Plätze nach der in der Zugangsprüfung erreichten Gesamtnote und den Ergebnissen aus den anderen Teilen des Assessment Centers vergeben. Die Regelungen der Studienplatzvergabe- verordnung und der Auswahlssatzung der FH Mainz bleiben davon unberührt.

## § 9 Niederschrift

Über den Verlauf der Zugangsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

1. die Namen der Prüfenden und der Bewerberin/ des Bewerbers,
2. die Prüfungsleistungen und die erzielten Gesamtergebnisse,
3. die Themen und die Termine der einzelnen Prüfungsleistungen,
4. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 10 Täuschungshandlungen

Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann der Prüfungsausschuss

1. den Prüfling verwarnen,
2. ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
3. die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5)“ bewerten oder
4. ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr. 2-4 ist der Prüfling vom Prüfungsausschuss anzuhören. Eine Verwarnung nach Satz 1 Nr.1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

## § 11 Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann der Prüfling aus schwerwiegenden Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Klausur und/oder mündlichen Prüfung nicht teilnehmen oder muss er sie aus solchen Gründen unterbrechen, so hat er die/ den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen. Die/ Der Vorsitzende prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist. Die bisherigen Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres nach Entscheidung der/ des Vorsitzenden fortgesetzt wird.
- (2) Die Zugangsprüfung gilt als abgebrochen, wenn der Prüfling sie ohne Zustimmung der/ des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterbricht oder nach der Zulassung zur Prüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Zugangsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

## § 12 Wiederholungsprüfung

- (1) Hat der Prüfling die Zugangsprüfung nicht bestanden oder ist er gemäß § 10 von der weiteren Teilnahme an der Zugangsprüfung ausgeschlossen worden, so kann er sie zweimal wiederholen.
- (2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist das Ergebnis der bestandenen Prüfungsvorleistung aus der vorausgegangen nichtbestandenen Prüfung auf Antrag des Prüflings anzurechnen.

## § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung in Gegenwart eines/r Bediensteten Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen; Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

## § 14 Entgelt

Für die Teilnahme an der Zugangsprüfung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Die Präsidenten der beiden Hochschulen legen die Höhe des Entgelts einvernehmlich fest.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Sommersemester 2012 das Studium im Weiterbildungsstudiengang Auditing der Fachhochschule Mainz und der Frankfurt School of Finance & Management beginnen werden.

Mainz, den 9.5.2012

Prof. Dr. Anett Mehler-Bicher  
Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft  
Fachhochschule Mainz

Frankfurt, den 9.5.2012

Prof. Dr. Udo Steffens  
Vorsitzender des Fakultätsrats  
Frankfurt School of Finance & Management

**ANLAGE 3: MUSTER DES PRÜFUNGSZEUGNISSES**  
(zu § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis)FRANKFURT SCHOOL OF FINANCE & MANAGEMENT  
UND  
FACHHOCHSCHULE MAINZ  
Prüfungsausschuss

## PRÜFUNGSZEUGNIS

Frau/ Herr \_\_\_\_\_  
geboren am \_\_\_\_\_  
in \_\_\_\_\_

hat die Prüfung im  
**Weiterbildungsstudiengang zum „Master of Science“ in Auditing**  
bestanden.

Thema der Masterarbeit:

\_\_\_\_\_ Bewertung der Masterarbeit \_\_\_\_\_, ECTS-Punkte \_\_\_\_\_

Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind mit folgenden Noten beurteilt worden:  
(Aufzählung der Prüfungsgebiete, deren Noten sowie die ECTS-Punkte nach § 22 bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung zu berücksichtigen waren.)

Das Gesamtergebnis der Prüfung: Note und ECTS-Punkte

Mainz, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Die Präsidentin/  
der Präsident der FH Mainz

\_\_\_\_\_  
Das vorsitzende Mitglied des  
Prüfungsausschusses

Siegel der  
Fachhochschule Mainz

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Die Präsidentin/der Präsident  
der Frankfurt School  
of Finance & Management

Siegel der  
Frankfurt School of Finance & Management

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang zum Master of Science in Auditing an der Frankfurt School of Finance & Management und am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Mainz vom ..... abgelegt.

**ANLAGE 4: EXAMPLE OF A DIPLOMA SUPPLEMENT**  
(zu § 22 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis)

Frankfurt School of Finance & Management  
and  
University of Applied Sciences Mainz

**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Family Name \_\_\_\_\_

First Name \_\_\_\_\_

Date of Birth    day/month/year \_\_\_\_\_

Student ID Number:

Qualification: Master of Science in Auditing  
*awarded day/month/year*

Main Field of Studies: Auditing

Awarding Institution Frankfurt School of Finance &amp; Management and Fachhochschule Mainz - University of Applied Sciences Mainz

Languages of Instruction/Examination: German

Level of Qualification: Graduate/second degree, by research with thesis

Official Length of the Programme: Three and a half years part-time (120 ECTS credits)

Access Requirements: General: University degree as Bachelor or equivalent  
(at least with grade/mark 2)  
One year working experience as specialist  
Specific: Good level of English

Mode of Study: Part-time

Programme Requirements: The programme includes six half years of lectures,  
one half year to write a master thesis.  
The study programme is taught in German and English.

Topic of the Thesis:

---

---

Marks: 1=very good 2=good 3=fair 4=sufficient 5=fail (insufficient)

Access to further studies: The degree gives access to further postgraduate and doctoral level studies.

Further information can be obtained from

International Relations Office  
Fachhochschule Mainz - University of Applied Sciences  
Lucy-Hillebrand-Straße 2  
D 55128 Mainz

[www.fh-mainz.de](http://www.fh-mainz.de)

Date: \_\_\_\_\_

---

President of University of  
Applied Sciences Mainz

Chair of the \_\_\_\_\_  
Examination Board

Seal of the  
University of Applied Sciences Mainz

Date: \_\_\_\_\_

---

President of Frankfurt School  
of Finance & Management

Seal of  
Frankfurt School of Finance & Management

ANLAGE 5: MASTERURKUNDE  
(zu § 25 Masterurkunde)

**Master of Science in Auditing**

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

hat am \_\_\_\_\_

die Prüfung im

Weiterbildungsstudiengang Auditing

bestanden. Auf Grund dieser Prüfung wird ihr/ihm der Grad

**MASTER OF SCIENCE IN AUDITING**

verliehen.

Mainz, den \_\_\_\_\_

---

Die Präsidentin/  
der Präsident der FH Mainz

Siegel der  
Fachhochschule Mainz

Frankfurt am Main, den \_\_\_\_\_

---

Die Präsidentin/  
der Präsident der Frankfurt School  
of Finance & Management

Siegel der  
Frankfurt School of Finance & Management

## ANLAGE 6: BESCHEINIGUNG ÜBER DIE PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

Ausstellende Stelle

**Muster**

Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit gemäß § 3 Nr. 1 WPAAnrV, § 9 Abs. 2 WPO  
zur Vorlage bei der Studienbetreuung der Frankfurt School of Finance & Management

Frau/Herr .....

war/ist bei mir/uns vom ..... bis .....

in der Abteilung ..... als ..... tätig.

*Sie/Er hat in der Zeit materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen in fremden Unternehmen (z. B. Pflichtprüfungen, freiwillige Abschlussprüfungen nach gesellschaftsrechtlicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtung oder aufgrund freiwilliger Auftragerteilung, Gründungsprüfungen, Due Diligence-Prüfungen, Organisationsprüfungen, Kostenprüfungen, Preisprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Rentabilitätsprüfungen, Investitionsprüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Prüfungen nach MaBV) durchgeführt.*

Während dieser Prüfungstätigkeit hat sie/er an den in der Zusammenstellung (siehe Anlage) einzeln aufgeführten Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers

Anlage

## ANLAGE 7: ZUSAMMENSTELLUNG ZUM NACHWEIS DER PRÜFUNGSTÄTIGKEIT

Ausstellende Stelle

Bewerber/-in

**Zusammenstellung zum Nachweis der Prüfungstätigkeit  
(Abschlussprüfung) gemäß § 9 Abs. 2 WPO**

## 1. Pflichtprüfungen nach § 316 ff. HGB

Jahr	Rechtsform und Branche des geprüften Unternehmens	Inhalt und Umfang der jeweiligen Abschlussprüfung	Zeitlicher Umfang
2008	GmbH, mittelgroß Unternehmensberatung	§ 317 HGB, Jahresabschluss	5 Wochen
2008	GmbH, groß Getränkegroßhandel	§ 317 HGB, Zwischenabschluss	15 Wochen
2008	Konzernabschluss Druckerei	§ 317 HGB, Jahresabschluss	3 Wochen
2008	.....	.....	.....
		Insgesamt:	..... Wochen

## 2. Freiwillige Prüfungen nach gesellschaftsrechtlicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtung oder aufgrund freiwilliger Auftragserteilung

Jahr	Rechtsform und Branche des geprüften Unternehmens	Inhalt und Umfang der jeweiligen Abschlussprüfung	Zeitlicher Umfang
2008	GmbH, klein Bildungsinstitut	Freiwillige Prüfung Gesellschaftsvertrag	6 Wochen
2008	GmbH, klein Verlag	Freiwillige Prüfung Gesellschaftsvertrag	10 Wochen
2008	.....	.....	.....
		Insgesamt:	..... Wochen

.....  
Ort, Datum.....  
Unterschrift des Wirtschaftsprüfers